



- ### 1. ZEICHNERKLÄRUNG
- #### 1.1 Für die Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche in vorhandener Ausbaubreite (Gehweg, Parkstreifen, Fahrbahn und Gehweg bzw. straßenbegleitende Grünflächen)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
 - V max. Bauweise Dreigeschossig, fünfgeschossig
 - FD SD PD Flachdach, Satteldach, Pultdach
 - 0,8 Grundflächenzahl (0,8) Geschöffelanzahl
 - Fläche für die Abwasserbeseitigung (offener Graben)
 - Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Fläche für Versorgungsanlagen (Kläranlage) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc. die mehr als 0,80 m über die Verbindungsfäche der Straßeneckpunkte hinausragen, freizumachen und freizuhalten sind. Besteh. Gelände ist ggf. soweit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist. (s. hierzu auch Art. 28 BayStättG)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Flächen für Bahnanlagen (Grundbesitz der Gemeinde Gochsheim)
- #### 1.2 Für die Hinweise
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Bestehende Hauptgebäude
 - Bestehende Nebengebäude
 - Umgrenzung der Erschließungseinheiten
- #### 1.3 Für die naturschutzrechtlichen Übernahmen
- 13.1 Wer Bodenkataster auftrifft ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen. (Art. 8 Abs. 1 und 2 USchG)
- Waldgrenze
 - 100 m - Zone
 - Fallbereich der Bäume
 - Geltungsbereichsgrenze zwischen den Bebauungsplänen "Nordwest" und "Nordwest II"
- 13.2 Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben der Sicherheit, der Landschaft, des Naturschutzes und der Erholung nicht zwingend lädlich und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG).

- ### 2. WEITERE FESTSETZUNGEN
- 2.1 Soweit der vorliegende Bebauungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen der nachstehenden Bebauungspläne "Nordwest" und "Nordwest II" der Gemeinde Gochsheim, jeweils in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 14. Juli 1999 bis 18. Juli 1999 im Rathaus der Gemeinde Gochsheim öffentlich ausgestellt.

Gochsheim, 25. Okt. 1999

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Aug. 1999 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als 5 a 1 z o n g beschlossene.

Gochsheim, 25. Okt. 1999

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat ist am 27. Aug. 1999 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Gochsheim öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 9 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, 25. Okt. 1999

GEMEINDE GOCHSHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT
10. AENDERUNG BEBAUUNGSPLAN
"NORDWEST" MIT 4. AEN-
DERUNG "NORDWEST II"
IN GOCHSHEIM M. 1:1000

DERLENBACH, 07.09.1998
 UBERARBEITET, 25.05.1999
 UBERARBEITET, 17.08.1999

ARCHIT. DER ARCHIT. PETTINELLA + PARTNER GBR
 GÖTTSCHEWITZSTR. 11
 97714 GÖTTSCHEWITZ
 TELEFON 09391 9074-0